

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket: § 2 *Genehmigungsverfahren für klimafreundliche Industrieanlagen*

S. 299

geltende Fassung (Vollzitat) "Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist"	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/_2.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

<p style="text-align: center;">§ 2 Zuordnung zu den Verfahrensarten</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zuordnung zu den Verfahrensarten</p>	
<p>(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach</p> <p>1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für</p> <p>a) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,</p> <p>b) Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen,</p> <p>c) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach den §§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,</p> <p>2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnete Anlagen.</p> <p>Soweit die Zuordnung zu den Genehmigungsverfahren von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach</p> <p>1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für</p> <p>a) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,</p> <p>b) Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen,</p> <p>c) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach den §§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,</p> <p>2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnete Anlagen.</p> <p>a) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind,</p> <p>b) (unabhängig von ihrer Buchstabenkennzeichnung in Spalte c des Anhangs 1) alle Anlagen, deren verursachter oder aufgrund von Berechnungen zu erwartender Kohlendioxidstoß nachweisbar mindestens 15 % geringer ist, als der Durchschnittswert von Anlagen, die der gleichen Anlagenkategorie bzw. Anlagenbeschreibung gemäß Spalte b des Anhangs 1 zuzuordnen sind.</p> <p>Soweit die Zuordnung zu den Genehmigungsverfahren von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.</p> <p>[...]</p>	